

Eine Vergleichung der Schulvorbildung und Fachausbildung der Steuer-Supernumerare und der Gerichtsaktuare wird dies zur Genüge darthun.

Der junge Mann, der als Steuer-Supernumerar angenommen wird, muß ein Jahr befriedigend die Prima einer höheren Lehranstalt absolvirt, also mindestens 11 Jahre lang die Schule — und zwar eine „höhere“ Schule — besucht haben, hat aber in der Regel das Abiturientenexamen gemacht, also mindestens 12 Jahre die Schule besucht; tritt demnach, zumal er noch als Einjährig-Freiwilliger gedient haben „muß“, im allgünstigsten Falle mit vollendetem 18. Lebensjahr in die Verwaltung ein — meist ist er aber älter, da die meisten Aspiranten noch längere Zeit auf ihre Annahme warten müssen. Das Normaleintrittsalter dürfte also das vollendete 21. Lebensjahr sein. Dann erhält er eine „gründliche“ Ausbildung in „allen“ Zweigen der Steuerverwaltung „auch in der Stempelsteuer und Erbschaftssteuer“, durch Beschäftigung einmal bei den Haupt- und Unterämtern und dann bei den Directionen, Erbschaftssteuerämtern und Stempelfiskalaten, worüber er sich durch ein recht schweres Fachexamen ausweisen muß und wofür auch zeugen dürfte, daß recht oft geprüfte Supernumerare zur Wahrnehmung zeitweise offener Bureauassistenten- und Sekretärstellen „auch bei den Erbschaftssteuerämtern und Stempelfiskalaten“ kommittirt oder doch wenigstens verwandt zu werden pflegen. Nachdem er dann noch mehrere Jahre in mancherlei Stellungen die theoretische Ausbildung durch die Praxis ergänzt hat, wird der Supernumerar endlich, das heißt zur Zeit erst, nach mindestens $7\frac{1}{2}$ Dienstjahren und im Alter von durchschnittlich 28 Jahren Hauptamtsassistent. Erst dann kann er nach den heutigen Bestimmungen sich zur Stelle eines Bureauassistenten melden, erreicht sie demnach wohl erst im Alter von über 30 Jahren nach ungefähr 10 Dienstjahren, in „allen“ Zweigen der Steuer-

verwaltung „auch in denen der Stempelsteuer und Erbschaftssteuer aus- und durchgebildet.“

Wie anders gehts dagegen dem Gerichtsaktuar! Mit dem Zeugniß zum Einjährig-Freiwilligen Dienst, also nach blos 9 Schuljahren, ohne gedient haben zu müssen, kann er recht früh eintreten und wird nun im Subalterndienst der Justizverwaltung ausgebildet und verwandt. Mit dem 20. Lebensjahr kann er leicht schon Aktuar sein und dann zur Steuerverwaltung, vorläufig als Hülfsarbeiter übernommen werden, obgleich ohne jegliche Kenntniß vom Steuerwesen. Nachdem er einige Jahre „nur beim Erbschaftssteueramt und Stempelfiskalat“ gearbeitet hat, also „nur“ in „diesen“ Steuerzweigen Bescheid weiß, wird er dann, also unter Umständen noch sehr jung an Jahren Bureauassistent*), viel früher als der ehemalige Supernumerar!

Von welcher Kategorie wird nun eine bessere Schulbildung mitgebracht, welche erhält eine umfassendere Fachkenntniß und besitzt sonach in „jeder“ Beziehung eine größere Verwendbarkeit in der Verwaltung? —

Die Frage kann gewiß nur zu Gunsten des ehemaligen Supernumerars beantwortet werden — und doch! —

Ein letzter Grund dafür, an Stelle von Gerichtsaktuaren ehemalige Supernumerare zu Bureaubeamten bei den Erbschaftssteuerämtern zu erneinen, dürfte noch der sein, daß diese Stellen bei verhältnismäßig gutem Gehalt und angenehmer Station keine große körperliche Rüstigkeit voraussetzen, sich also sehr gut zur Besetzung mit solchen ehemaligen Supernumeraren eignen, die bei sonstiger Verwendbarkeit und guter Führung unter den jetzigen Verhältnissen als körperlich nicht mehr genügend rüstig oder zu alt, die Stellung des Oberkontrolleurs nicht mehr erreichen.

W.

*) Jetzt sogar gleich Sekretär! D. Red.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Bölle.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. November 1895 — § 659 der Protokolle — beschlossen, daß das in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingehende frische und einfach zubereitete (gekochte, gebratene, geräucherte, eingefälschte [eingepökelt]) Fleisch von Vieh auch beim Eingang aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern dem tarifmäßigen Zollsatz der Nummer 25 g 1 von 20 M. für 100 kg unterliegt. (Vergl. auch Absatz 1 der Anmerkung zum Schlagworte „Fleisch von Vieh“ im neuen Amtlichen Waarenverzeichnisse zum Zolltarife.)

Tarifierung von Spizen.

Geklöppelte und genährte Spizen, welche nach Angabe des Deklaranten oder Waarenempfängers außer leinenen auch wesentliche Mengen von baumwollenen Fäden enthalten, sind, sofern der Beweis dieser Angaben nicht genügend geführt werden kann, als leinene Zwirnspizen zu verzollen. Der vertragsmäßige Zollsatze für leinene Zwirnspizen findet dann, wenn die Spizen durch Nähen und dergleichen eine weitere Bearbeitung gefunden haben, keine Anwendung.

Zollbehandlung der Waareneinfuhr aus Tunis.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber entstanden sind, ob auf die unmittelbare und die mittelbare namentlich über Frankreich erfolgende Waareneinfuhr aus Tunis die Zollsätze unseres autonomen Zolltarifs oder diejenigen der

Vertragstarife in Anwendung zu bringen seien, hat das preußische Finanzministerium in einem jetzt den sämtlichen Zoll- und Steuerbehörden zugehenden Erlaß bestimmt, daß Waaren tunesischer Herkunft allgemein nach dem autonomen Zolltarif zu behandeln sind.

Wir werden von geschätzter Seite auf einen Lapsus linguae im neuen Zolltarife zu Pos. Nr. 44. d. 5—6, d. $\alpha + \beta$ aufmerksam gemacht.

An diesen Stellen ist dem Worte Quadratmeter trotz Gustmann und Etymologie das genus masculinum gegeben worden, während auf pag. 510 des amtlichen Waarenverzeichnisses das richtige, das sächliche Geschlecht bei den betreffenden Wörtern zu finden ist.

Leider ist dieser schon im alten Zolltarife vorzufindende Sprachfehler in den neuen mit übernommen, so daß nun wohl noch für recht lange Zeit der philologische Sinn des praktizirenden Böllners beleidigt bleiben wird.

Brauntweinsteuers.

Die Amtsblätter veröffentlichen Vorschriften für die Vergütung der Brauntweinsteuers bei der Ausfuhr von flüssigen, alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zah- und Mundwässern.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1895 zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel in Bezug auf die Anwendung von § 20 b der unter dem 27.